

Regeln für den Trainingsbetrieb

(Stand 10.06.2021)



Seit 10.06.2021 ist im Landkreis Tübingen die Inzidenz stabil unter 35 gesunken. Damit ist für Sport im Freien die Testpflicht entfallen. Auch die Zahl der Sportler und die Beschränkung auf kontaktarmen Sport ist entfallen. Die Pflicht zur Dokumentation der Teilnehmer besteht aber weiterhin. In der Trainingsliste (siehe Rückseite) ist für jede Trainingseinheit das Datum und der jeweils Verantwortliche einzutragen.

Im **Freien** ist lediglich auf Symptomfreiheit zu achten und die Teilnahme zu dokumentieren.

In der **Halle** prüft der Verantwortliche bei allen Trainingsteilnehmern **vor dem Betreten der Halle** die Voraussetzungen für Trainer und Sportler

- Symptomfreiheit
- getestet, vollständig geimpft oder mit Covid infiziert und wieder genesen
- (ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

dokumentiert diese in der Trainingsliste und sendet nach dem Training ein Foto der aktuellen Trainingsliste an vorstand@tvbelsen.de. In der Halle ist außerhalb des Sportbetriebs durchgehend eine **Maske** zu tragen.

Negativ getestete Personen (in der Liste mit „T“ eintragen)

Als negativ getestete Person gilt, wer eine **tagesaktuelle** Testbescheinigung (nicht älter als 24 Stunden) von einer geeigneten Stelle vorweisen kann. Dazu zählen offizielle Teststationen, Ärzte/Apotheken, Arbeitgebern, Dienstleistern (z.B. Friseure) und von Schulen. Ein Selbsttest genügt nicht. Auch möglich ist ein Selbsttest unter Aufsicht einer geschulten Person.

Mit einem von der Schule ausgestellten Testbescheinigung dürfen deren **Schüler** für 60 Stunden am Trainingsbetrieb teilnehmen und müssen keine weiteren tagesaktuellen Corona-Schnelltests durchführen.

Geimpfte Personen (in der Liste mit „I“ eintragen)

Geimpfte müssen den Nachweis eines **vollständigen** Impfschutzes vorlegen – in der Regel den gelben Impfpass. In der Regel bedarf es zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz (Ausnahme: Impfstoff JANSSEN® VON JOHNSON & JOHNSON mit nur einer Impfung). Seit der letzten erforderlichen Impfung müssen **mindestens 14 Tage** vergangen sein.

Genesene Personen (in der Liste mit „G“ eintragen)

Genesene benötigen den Nachweis eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Umkleide und Duschen bleiben bis auf Weiteres noch geschlossen! Die Einzelnutzung der **Toiletten** ist gestattet.